

Allgemeinen Geschäftsbedingungen



BVV Spezialtieftiefbautechnik Vertriebs GmbH
Engineering and sales company
for foundation and soil mechanics

BVV Spezialtieftiefbautechnik Vertriebs GmbH | Heßstr. 48B | 80798 Munich

I Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kauf- und Lieferverträge der BVV Spezialtieftiefbau Vertriebs GmbH (nachstehend BVV genannt) mit ihren Kunden, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen anders lautenden Bedingungen des Kunden auch dann vor, wenn BVV in Kenntnis fentgegenstehender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
2. Kunden im Sinne der Geschäftsbedingungen sind Unternehmer. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Technische Daten, Betriebskosten, Verbrauchswerte, Gewichte, Abmessungen, Abbildungen usw. sind nur Annäherungswerte soweit eine bestimmte Beschaffenheit nicht ausdrücklich vereinbart wird.

II Vertragsschluss

1. Mit der Bestellung des Vertragsgegenstandes erklärt der Kunde verbindlich, den bestellten Vertragsgegenstand erwerben zu wollen. BVV ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung des Vertragsgegenstandes an den Kunden erklärt werden.
2. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von BVV. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von BVV zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit einem Zulieferer von BVV.
3. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.
Eine etwaige Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

III Leistung , Lieferung, Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Lieferwerk.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt auch soweit BVV noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten, Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

3. Das Recht zur Auswahl des Transportmittels steht BVV zu.
4. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

IV Preise, Fälligkeit, Zahlung

1. Preise gelten netto Kasse zzgl. der zum Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.
2. Alle Nebenkosten, z.B. Verladung, Verpackung, Transport, Lagerung gehen, falls nicht anders vereinbart, zu Lasten des Kunden.
3. Maßgebend sind die am Tage der Übergabe an den Kunden geltenden Listenpreise. Die Listenpreise sind bindend.
4. Soweit nicht Vorauskasse ausdrücklich vereinbart wird, verpflichtet sich der Kunde, nach Erhalt der Ware innerhalb von 10 Tagen den geltenden Listenpreis zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug (vgl. auch VI 5).
5. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Diskont-, Protest- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
6. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, soweit nicht rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder von BVV anerkannte Forderungen vorliegen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V Eigentumsvorbehalt

1. BVV bleibt das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen vorbehalten (Vorbehaltsware, bis der Kunde sämtliche, auch nach Vertragsschluss entstehende Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat).
2. Sofern der Kunde Endabnehmer ist darf der Liefergegenstand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BVV durch den Kunden verkauft werden. Eine Verbringung ohne schriftliche Zustimmung von BVV ins Ausland ist untersagt. Ist der Kunde Werkunternehmer oder Händler gilt folgendes: Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware sind unzulässig.

Der Kunde tritt BVV bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. BVV nimmt die Abtretung an. Nach Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. BVV behält es sich vor, die Forderung selbst einzuziehen sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall kann BVV von dem Kunden verlangen, dass dieser alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten die Abtretung mitteilt).

3. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag von BVV. Erfolgt eine Verarbeitung mit BVV nicht gehörenden Gegenständen so erwirbt BVV an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von BVV gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen BVV nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird. Für die bei der Verarbeitung entstehenden neuen Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Regelung.
4. BVV verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten von BVV die zu sichernde Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt BVV.
5. Der Kunde ist verpflichtet, BVV einen Zugriff Dritter auf den Vertragsgegenstand, etwa im Falle einer Pfändung, etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung des Vertragsgegenstandes sowie sonstige Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen, insbesondere einen Besitzwechsel des Vertragsgegenstandes sowie den eigenen Geschäftssitzwechsel des Kunden unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Zugriff Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Kunde alle Kosten zutragen, die zur Aufhebung des Zugriffs insbesondere durch Drittwiderspruchsklage und zur Wiederbeschaffung des Gegenstandes erforderlich sind.
6. BVV ist berechtigt bei Zahlungsverzögerung oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Kunden nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Als vertragswidriges Verhalten des Kunden ist neben der Zahlungsverzögerung insbesondere eine Verletzung der vorgenannten Pflichten anzusehen.

VI Verzug, Vertragsverletzung, Zahlungseinstellung des Kunden

1. Der Kunde hat die Pflicht, den Kaufgegenstand abzunehmen. Die Abnahmepflicht des Kunden stellt eine der Hauptpflichten des Kunden dar. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft oder Fertigstellung von Arbeiten den Vertragsgegenstand vereinbarungsgemäß abnimmt. In diesem Fall kann BVV dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von 8 Tagen setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist ist BVV berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und, sofern der Kunde den Verzug zu vertreten hat, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. BVV ist berechtigt, wahlweise den tatsächlich entstandenen Schaden oder 20 % des vereinbarten Preises als pauschale Entschädigung zu verlangen. Im Falle der Geltendmachung der Schadenspauschale bleibt dem Kunden die Möglichkeit unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
2. Kommt es bei der Zahlungsverpflichtung des Kunden zu Verzögerungen, ist BVV nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Kunde die Leistungsverzögerung zu vertreten, ist BVV zudem berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ziffer 1 Abs. 3 gilt entsprechend.
3. Im Falle des Rücktritts von BVV entstehende Kosten, insbesondere Transport- und Lagerkosten, trägt der Kunde.
4. Sind die Voraussetzungen der Ziffer 1. und/oder 2. erfüllt, ist eine etwaige Restschuld zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Wechsel mit späterer Fälligkeit.
5. Der Kunde hat im Falle des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleiben vorbehalten.

VII Mängelhaftung, Rechte des Kunden

1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Bei Mängel des Kaufgegenstandes leistet der Lieferer zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages Rücktritt verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. BVV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BVV beruhen. Soweit BVV keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
5. BVV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern BVV schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Bei neuen Kaufgegenständen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Für gebrauchte Liefergegenstände sind Mängelansprüche ausgeschlossen, es sei denn BVV ist arglistiges Verhalten anzulasten oder BVV hat eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstands übernommen.
8. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften (neuen Sache).

9. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
10. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Lieferer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
11. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch den Lieferer nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

VIII Haftungsbeschränkungen

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer VII vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch insoweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung BVV gegenüber ausgeschlossen und eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BVV.

IX Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Vertragspartner ist 81479 München.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. BVV ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.